

Benützungsordnung

1. Die Benützungsordnung des Archivs der Zeitgenossen ist Bestandteil des Benützungsantrags. Mit Unterzeichnung des Benützungsantrags schließt die Benutzerin / der Benutzer einen Vertrag mit dem Archiv der Zeitgenossen ab. Die Benutzerin / der Benutzer verpflichtet sich, diesen einzuhalten und haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Archiv der Zeitgenossen bei Nichteinhaltung entstehen.
2. Die Bestände des Archivs der Zeitgenossen können aus berechtigten Gründen wie wissenschaftlichen, literarischen oder publizistischen Interessen benutzt werden.
3. Die Benutzerinnen / Benutzer werden gebeten, möglichst im Voraus Ankunft, vorraussichtliche Dauer ihres Aufenthalts sowie ihre Benützungswünsche mitzuteilen.
4. Die Benutzerin / der Benutzer füllt einen Benützungsantrag aus. Dem Archiv der Zeitgenossen unbekannte Personen weisen sich durch einen amtlich gültigen Lichtbildausweis aus.
5. Die gewünschten Materialien können jeweils nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung gestellt werden. Bestimmte Bestandsgruppen und Einzelstücke sind aus konservatorischen, rechtlichen oder anderen Gründen nur beschränkt oder gar nicht benutzbar.
6. Sämtliche Archivalien sind in den Leseräumen zu benützen.
7. Mäntel, Jacken, Taschen, Rucksäcke, Mappen u. ä. dürfen nicht in den Benutzerbereich mitgenommen werden. Eine Haftung für sämtliche mitgebrachten Gegenstände ist im gesamten Benützungsbereich ausgeschlossen. Essen, Trinken, Rauchen und der Gebrauch von Mobiltelefonen sind nicht gestattet.
8. Bei der Ausgabe der Archivalien empfiehlt es sich, eine sofortige Überprüfung auf Vollständigkeit und eventuelle Schäden vorzunehmen. Erfolgt keine Reklamation, so wird angenommen, dass die Materialien vollständig und einwandfrei übernommen wurden.
9. Mit den ausgegebenen Objekten ist sorgfältig und schonend umzugehen. Die Objekte sind in der vorgefundenen Ordnung zurückzugeben. Bei der Benützung von Handschriften ist ausschließlich der Gebrauch eines Bleistiftes und / oder Laptops erlaubt. Das Schreiben in und auf den Objekten ist untersagt. Die Materialien müssen frei und unbelastet aufliegen. Die Benützung technischer Hilfsmittel (Kameras, Scanner, Diktiergeräte usw.) bedarf einer eigenen Genehmigung.

10. Die Erlaubnis zur Einsicht in die Archivalien schließt nicht die Berechtigung zu deren Veröffentlichung ein. Jede Veröffentlichung (im Ganzen oder in Auszügen) bedarf der Genehmigung durch das Archiv der Zeitgenossen. Es ist ein Antrag auf Publikationsgenehmigung zu stellen.

11. Bei Archivalien, die unter Urheberrechtsschutz stehen, muss dem Antrag auf Publikationsgenehmigung eine schriftliche Zustimmung der Berechtigten (der Autorin bzw. Urheberin / des Autors bzw. Urhebers, der Rechtsnachfolgerinnen / Rechtsnachfolger oder sonstiger Rechtsinhaberinnen / Rechtsinhaber) beigefügt werden. Die Benutzerin / der Benutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Wahrung der für eine Veröffentlichung einschlägigen Rechte, insbesondere der Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte. Sie / er ist weiters allein dafür verantwortlich, dass die bei einer Veröffentlichung von Archivalien allfällig betroffenen Persönlichkeitsrechte und Datenschutzrechte von Personen (der Autorin / des Autors, von nahen Angehörigen, von erwähnten oder identifizierbaren Personen) sowie die berechtigten Interessen sonstiger Dritter gewahrt werden und haftet dafür.

12. Bei jeder Veröffentlichung / Verwertung ist als Quelle „Land Niederösterreich – Archiv der Zeitgenossen“ un gekürzt anzuführen. Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, von allen Veröffentlichungen und veränderten späteren Auflagen oder Nachverwertungen, für die Material des Archivs der Zeitgenossen verwendet wurde, ein Exemplar bei Erscheinen kostenlos und unaufgefordert abzuliefern. Bei Publikationen in elektronischer Form steht dem Archiv der Zeitgenossen ein Beleg auf einem geeigneten Datenträger zu.

13. Mit der Erlaubnis zur Abschrift / Kopie oder Veröffentlichung von Materialien verliert das Archiv der Zeitgenossen nicht das eigene Recht, diese Materialien in jeder Form auszuwerten oder Dritten eine Auswertung zu gestatten.

14. Die Vervielfältigung von Archivalien ist nur in begrenztem Umfang möglich. Das vollständige Kopieren von abgeschlossenen oder umfangreicheren Werken sowie von größeren Briefreihen oder einer ganzen Korrespondenzgruppe ist in der Regel nicht gestattet. Dies gilt auch für Archivalien, die in digitaler Form vorliegen. Über Ausnahmen, z. B. bei Editionsvorhaben oder Ausstellungen, wird im Einzelfall entschieden. Überspielungen von Ton- und Filmaufzeichnungen bedürfen besonderer Absprache und Genehmigung.

15. Vervielfältigungen von Archivalien, Büchern, Zeitschriften usw. werden nur von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Archivs der Zeitgenossen gegen Gebühr hergestellt. Sämtliche Vervielfältigungen sind ausschließlich zum persönlichen Gebrauch bestimmt, dürfen nicht an Dritte weitergegeben und auch nicht im Internet veröffentlicht werden.